

**Anordnung
über die Termine
für die Durchführung von Schutzimpfungen
— Impfkalender —
vom 23. Juli 1974**

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 Nr. 3 S. 29) in der Fassung der Ziff. 42 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1963 (GBl. I Nr. 11 S. 242) sowie der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. II Nr. 13 S. 52) in der Fassung der Ziff. 24 der Anlage zur Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 400) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die in Rechtsvorschriften angeordneten Pflichtschutzimpfungen für Kinder und Jugendliche sind zu den im Impfkalender (Anlage) angegebenen Terminen durchzuführen.

§ 2

Impfungen, die zu den im Impfkalender jeweils angegebenen Terminen nicht durchgeführt werden können, sind, ausgehend von der medizinischen Indikation und unter Beachtung der Gegenindikationen, so bald als möglich nachzuholen.

§ 3

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 9. September 1971 über die Termine für die Durchführung von Schutzimpfungen - Impfkalender - (GBl. II Nr. 70 S. 607) außer Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1974

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Tschersich
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Impfkalender

Lebensalter	Art der Schutzimpfung
in der 1. Lebenswoche	Tuberkulose-Schutzimpfung (BCG-Impfung)
ab vollendetem 2. Lebensmonat im 1. Lebensjahr	Schluckimpfung gegen Poliomyelitis 3mal in Abständen von 4 Wochen gegen die 3 einzelnen Typen
im 3. Lebensmonat	1. Impfung gegen Diphtherie-Pertussis-Tetanus
im 4. Lebensmonat	2. Impfung gegen Diphtherie-Pertussis-Tetanus
im 5. Lebensmonat	3. Impfung gegen Diphtherie-Pertussis-Tetanus
im 9. Lebensmonat	Schutzimpfung gegen Masern
im 2. Lebensjahr	Schluckimpfung gegen Poliomyelitis mit trivalentem Impfstoff

Lebensalter	Art der Schutzimpfung
im 2. Lebensjahr	Erstimpfung gegen Podien
im 3. Lebensjahr	4. Impfung gegen Diphtherie-Pertussis-Tetanus
im 5. Lebensjahr	5. Impfung gegen Diphtherie-Pertussis-Tetanus
im 8. Lebensjahr	Schluckimpfung gegen Poliomyelitis mit trivalentem Impfstoff
im 11. Lebensjahr	Impfung gegen Diphtherie-Tetanus
im 12. Lebensjahr	Wiederimpfung gegen Pocken
im 16. Lebensjahr	Impfung gegen Tetanus
im 10. Schuljahr und Berufsschüler, die im Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollenden*	Prüfung der Tuberkulose-Allergie, evtl. Tuberkulose-Schutzimpfung (BCG-Impfung)

* 1974/75 und 1975/76 sind ergänzend Schüler der 12. Klasse und die Berufsschulabgänger auf Tuberkulose-Allergie zu testen und ggf. gegen Tuberkulose zu impfen.

**Anordnung
zur Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen
vom 24. Juli 1974**

§ 1

Mit der Festlegung der Aufgaben der Industrie zur Sicherung stabiler Verbraucherpreise in der Verordnung vom 28. März 1973 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB (GBl. I Nr. 15 S. 129) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27. August 1973 (GBl. I Nr. 39 S. 405) sind die

- Anordnung vom 17. März 1972 zur Durchführung der Beschlüsse zur Sicherung der Stabilität der Verbraucherpreise bei Textil- und Bekleidungserzeugnissen (Sonderdruck Nr. 736 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 17. März 1972 zur Betriebspreisbildung und deren Bestätigung für Textil- und Bekleidungserzeugnisse (Sonderdruck Nr. 736 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 17. März 1972 über die Planung des Faserstoff-Fonds in den Zweigen der Textil- und Bekleidungsindustrie im Interesse der Versorgung der Bevölkerung in den unteren und mittleren Preisgruppen (Sonderdruck Nr. 736 des Gesetzblattes)

gegenstandslos und werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1974

->

**Der Minister
für Leichtindustrie
Bettin**

**Der Minister
und Leiter des Amtes für Preise
Halbritter**

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Lemke
Staatssekretär